

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber

Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

BerichterstellerIn: _____

Graz, 03.07.2014

GZ: A23-028212/2013-0015

Betreff

Förderung von Hausanlagen für die
Heizungsumstellungen auf Fernwärme zur
Verringerung der Feinstaubbelastung -
Zuschuss des Landes in der Höhe von
Euro 750.000,00
Verwaltungsübereinkommen

Im Rahmen der Maßnahmen des **Landes Steiermark** zur Feinstaubbekämpfung werden seit 2011 auf Basis eines Verwaltungsübereinkommens der Stadt Graz wieder **Fördermittel** zur **Heizungsumstellung auf Fernwärme** als **Kofinanzierung** zur Verfügung gestellt. Diese Förderung wurde unter bestimmten Bedingungen, die in der „Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen“ der Stadt Graz (aktueller Stand gem. GR-Beschluss GZ.: A23-028212/2013-0010 vom 12.12.2013) festgelegt ist, für bestimmte Heizungsumstellungen im Grazer Stadtgebiet gewährt.

Im Wesentlichen sind das

- o die Umstellung von Hausanlagen mit Ölfeuerung und/oder Einzelöfen mit festen Brennstoffen oder Wechselbrandöfen auf Fernwärme.
- o dass die Förderungsabwicklung durch das Umweltamt der Stadt Graz im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien erfolgt.
- o die Gültigkeit dieser Vereinbarungen sich jeweils für etwa ein Jahr erstreckt und eine Kofinanzierung ist.

Für den Zeitraum **2011/12** wurden mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom **07.07.2011**, GZ.: FA17C-A1.70-348/2011-11, von der zuständigen Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (zuvor: „Fachabteilung 17C“) Finanzmitteln in der Höhe von **Euro 1.000.000,00** (GZ.: FA17C-11.10-14/2011-1 vom 07.07.2011) zur Verfügung gestellt (GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0042 vom 7.07.2011 und „Vereinbarung“ vom 11.07.2011). Die Gültigkeit dieser Vereinbarung erstreckte sich **bis 30.03.2012**. Damit wurden **in Kofinanzierung** mit städtischen Mitteln bis zu diesem Zeitpunkt **etwa 2.330 Wohneinheiten** („Land“: ca. 1.230 WE, „Stadt“: ca. 1.100 WE) auf Fernwärme umgestellt.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom **01.03.2012**, GZ.: FA17C-353/2012-4, standen dann für den **Zeitraum 2012/13** bis 01.04.2013 weitere **Euro 1.600.000,00** zur Verfügung (GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0058 vom 19.04.2012 und „Vereinbarung“ vom 16.05.2012). Diese Förderung wurde ebenfalls unter gleichen Bedingungen wie oben gewährt. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung erstreckte sich **bis 01.04.2013**. Damit wurden in **Kofinanzierung** mit städtischen Mitteln **etwa 3.500 Wohneinheiten** („Land“: ca. 1.610 WE, „Stadt“: ca. 1.890 WE) auf Fernwärme umgestellt. Die Restmittel wurden für den folgenden Vereinbarungszeitraum zur Verfügung gestellt.

Mit dem **Beschluss** der Steiermärkischen Landesregierung vom **27.06.2013**, GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-377, wurden für den **Zeitraum 2013/14** bis 31.04.2014 weitere **Euro 800.000,00** zur Verfügung gestellt und von der Stadt Graz angenommen (GR-Beschluss GZ.: A23-028212/2013-0006 vom 04.07.2013 und „Vereinbarung“ vom 17.07.2013). Diese Förderung wurde ebenfalls unter gleichen Bedingungen wie oben gewährt. Damit wurden in **Kofinanzierung** mit städtischen Mitteln **bis dato etwa 1.030 Wohneinheiten** („Land“: ca. 355 WE, „Stadt“: ca. 675 WE) auf Fernwärme umgestellt bzw. beantragt.

Tab.: Aufstellung der Vereinbarungen mit dem Land Steiermark 2011-2013 für die Förderung von FW

Vereinbarung GZ.:	Laufzeit	Fördermittel Land (Euro)	umgestellte Wohnungs- einheiten „Land“	Anmerkung dazu zusätzlich Wohnungseinheiten „Stadt“
A23-018922/2004/0042 vom 7.07.2011	11.07.2011 – 30.03.2012	1,00 Mio.	ca. 1.230	ca. 1.100
A23-018922/2004/0058 vom 19.04.2012	16.05.2012 – 01.04.2013	1,60 Mio.	ca. 1.610	ca. 1.890
A23-028212/2013-0006 vom 04.07.2013	17.07.2013- 31.07.2014	0,80 Mio.	ca. 355	ca. 676 mit Stand 20.06.14

Mit dem aktuellen **Beschluss** der Steiermärkischen Landesregierung vom **15.05.2014**, GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-652, werden weitere **Euro 750.000,00** zur Verfügung gestellt. Diese Förderung wird ebenfalls unter gleichen Bedingungen wie oben gewährt.

Voraussetzung für die Überweisung der Mittel des Landes Steiermark an die Stadt Graz ist der **Abschluss** einer entsprechenden **Vereinbarung (siehe Beilage)**. Diese Vereinbarung soll wieder eine detaillierte Form der Förderungsabwicklung, sowie Höhe und Zeitpunkt der Mittelüberweisungen beinhalten. Die Laufzeit erstreckt sich bis 31.07.2015.

Die Überweisung der Mittel und damit der Start dieser Förderung sind an den Termin der Unterzeichnung der Vereinbarung gekoppelt.

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 87/2013 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. die beiliegende **Vereinbarung** mit dem Land Steiermark über die Förderung von Heizungsumstellungen zur Verringerung der Feinstaubbelastung
2. die **Ermächtigung** des Umweltamtes zur Abwicklung der Förderung im Rahmen dieser Vereinbarung

Der Bearbeiter A23

DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand A23

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Stadträtin Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

am

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am			Der/die SchriftführerIn:		

Beilage:

- ABT15-44.00-5/2011-211 Vereinbarung über die gemeinsame Abwicklung einer Förderung

**Vereinbarung
über die gemeinsame Abwicklung einer Förderung
(Förderung von Heizungsumstellungen zur Verringerung der Feinstaubbelastung)**

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

dem **Land** Steiermark,
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik ,
8010 Graz, Landhausgasse 7, im Folgenden kurz „Land“ genannt, einerseits

und

der **Stadt** Graz,
p.A. Magistrat der Stadt Graz, A 23 - Umweltamt, 8011 Graz, Kaiserfeldgasse 1, im Folgenden kurz
„Stadt“ genannt, andererseits

wie folgt:

I.

1. Unter Verwendung der mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Mai 2014 GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-652, genehmigten Mittel zur Feinstaubbekämpfung werden durch das Land Steiermark Heizungsumstellungen von „Öl“ oder „festen Brennstoffen“ auf „Fernwärme“ in der Stadt Graz gefördert. Basis dafür ist die mit der Stadt Graz und der Energie Graz GmbH & Co KG akkordierte und laufend aktualisierte Objektförderungsliste.
2. Die gesamte Förderungsabwicklung erfolgt durch die Stadt.
3. Die Objektförderliste wird der Stadt nach jeder Aktualisierung vom Land umgehend zur Verfügung gestellt.
4. Die grundsätzliche Förderzuerkennung erfolgt im Rahmen der o.a. akkordierten Objektförderliste auf Basis der in der Stadt geltenden „Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen“ (aktueller Stand gemäß GR-Beschluss, GZ.: A23-028212/2013-0010 vom 12.12.2013).
5. Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist entweder durch das Abarbeiten der gegenständlichen akkordierte Objektförderliste und der damit einhergehenden Information durch das Land oder ist zeitlich limitiert mit Fr., 31.07.2015. An diesem Tag besteht letztmalig die Möglichkeit der Eingabe von vollständigen Förderunterlagen bei Stadt Graz Umweltamt.
6. Eine entsprechende Verlängerung der ggst. Vereinbarung für 2015 (Objektförderliste 2015) kann in Aussicht gestellt werden.
7. Diese Vereinbarung erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Rechtswirksamkeit.

II.

Das Land verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. der Stadt alle zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderung erforderlichen Informationen so rasch als möglich, insbesondere die Objektförderliste, ab schriftlicher Anforderung, in schriftlicher Form zukommen zu lassen, insbesondere, wenn es unmittelbare Auswirkung auf die Förderungsabwicklung hat.

2. der Stadt binnen 21 Kalendertagen für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion Geldmittel in Höhe von € 750.000,00 (in Worten EURO siebenhundertfünfzigtausend) auf das Konto gemäß Punkt III.1. ungeschmälert zu überweisen;

III.

Die Stadt verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. die vom Land gemäß Punkt II.2. zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderung auf ein Konto der Stadt Graz überwiesenen Geldmittel ausschließlich zur Vergabe von vertragsgegenständlichen Förderungen gemäß Punkt I. zu verwenden,
2. Anträge auf Gewährung einer Förderung im Sinne der vertragsgegenständlichen Förderungsrichtlinie sowie die vom Förderwerber beigelegten Unterlagen im Sinne der Förderungsrichtlinie gemäß Punkt I. zu prüfen und Förderungen an FörderungswerberInnen nur bei Vorliegen aller in der Förderungsrichtlinie gemäß Punkt I. - insbesondere nach Sicherstellung des in der Förderungsrichtlinie festgelegten Rückforderungsrechtes - zur Auszahlung zu bringen;
3. bei Eintritt eines in der Förderungsrichtlinie gemäß Punkt I. statuierten Rückforderungstatbestandes die jeweils Bezug habenden Fördermittel vom Förderungsnehmer, gegebenenfalls auch im Gerichtsweg, zurückzufordern, und die rückgezahlten Geldmittel ausschließlich und ungeschmälert auf das Konto gemäß Punkt III.1. zur Vereinnahmung zu bringen;
4. dem Land während der Laufzeit der vertragsgegenständlichen Förderung jeweils monatlich im Nachhinein einen Bericht über den Verlauf der Förderung zu übermitteln, der zumindest eine tabellarische Auflistung der im Bezug habenden Monat gewährten (ausgezählten) Förderungen umfassen muss, die zumindest Namen und Anschrift des jeweiligen Förderungsnehmers, die Höhe der jeweiligen Förderung und die jeweils zum Tragen gekommene Art der Heizungsumstellung mit Alter und Leistung enthalten muss;
5. binnen 12 Kalenderwochen ab endgültigem Abschluss der vertragsgegenständlichen Förderung gem. Punkt I.5. ist dem Land eine tabellarische Endaufstellung über die Förderung gemäß Punkt III.4. zu übermitteln, die neben den Informationen über die einzelnen Förderungen insbesondere die Summe der insgesamt vergebenen Förderungen, und bei Abschluss der Förderaktion den vom überwiesenen Betrag von € 750.000,00 (in Worten EURO siebenhundertfünfzigtausend) gemäß Punkt II.2. verbliebenen Geldbetrag beinhaltet;
6. Geldmittel, die nach endgültigem Abschluss der vertragsgegenständlichen Förderung auf dem Konto gemäß Punkt III.1. verblieben sind, binnen 21 Kalendertagen nach Vorlage der tabellarischen Endaufstellung gemäß Punkt III.5. auf ein vom Land Steiermark bekanntzugebendes Konto unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen;
7. dem Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik alle Ereignisse, welche die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
8. den Organen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen

Administration der Förderung gemäß Punkt I. und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Amtsstunden Einsicht in sämtliche Akten und Geschäftsunterlagen, die auf die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion Bezug haben, zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV.

1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Land verbleibt. Die Stadt erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.
2. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am
Für das Land Steiermark:

Graz, am
Für die Stadt Graz:
Gefertigt auf Grund des GR-B vom 03.07.2014
GZ.: A23-028212/2013-0015

Der Landesrat:

Der Bürgermeister:

.....

.....

(Dr. Gerhard Kurzmann)

(Mag. Siegfried Nagl)

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....